

## Letzte Runde für mehr Transparenz

*Ein neues Öffentlichkeitsgesetz soll den Zugang zu amtlichen Dokumenten erleichtern. Dieses wird allerdings auf die kantonale Ebene beschränkt sein.*

### flavio bundi

Bis heute gilt im Kanton Graubünden das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Informationen, über welche die Verwaltung verfügt, sind nicht in jedem Fall für die Allgemeinheit zugänglich. Zudem besteht kein grundsätzlich uneingeschränkter Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Mehrmals hatte der Grosse Rat in der Vergangenheit die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips abgelehnt. Dies soll sich ändern. Die Regierung hat dem Grossen Rat eine entsprechende Botschaft unterbreitet, wonach künftig jede Person zu amtlichen Dokumenten Zugang erhalten soll, ohne dass sie ein besonderes Interesse an der Einsichtnahme nachweisen muss.

### Mehr Transparenz

Die Gründe für eine Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sind gemäss Regierung mannigfaltig. Zum einen soll dadurch eine Verbesserung der demokratischen Mitwirkung erreicht werden. Weiter soll die geschaffene Transparenz die gegenseitige Kontrolle ermöglichen und den Bürger vor unkontrollierter Macht schützen. Schliesslich soll das Öffentlichkeitsprinzip auch staatliches Handeln verständlicher und nachvollziehbarer machen und so Vertrauen, Akzeptanz und Bürgernähe schaffen. «Dieses Gesetz ist kein Nischenprodukt. Es ist vielmehr ein wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz», meint Claudio Riesen, Kanzleidirektor.

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten soll künftig in einem möglichst einfachen und raschen Verfahren gewährt werden. Eingeschaut werden können so etwa, mit Ausnahme der Sitzungsprotokolle der parlamentarischen Aufsichts- und Untersuchungskommissionen, sämtliche Protokolle der grossrätlichen Kommissionen. Auch der Einblick in Regierungsentscheide ist Dritten grundsätzlich möglich. Die Erfahrungen würden zeigen, dass vom Öffentlichkeitsprinzip Gebrauch gemacht werde. «Es ist jedoch nicht ein Pauschalprinzip, das man einfach anwenden kann», so Riesen. Der Zugang werde dann eingeschränkt, wenn überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen würden.

## **Gemeinden ausgenommen**

Mit der Vorlage kommt die Regierung einem parlamentarischen Auftrag der SP nach, der in der Junisession 2014 überwiesen wurde. Die Botschaftsvorlage geht in der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips allerdings weniger weit als noch der Vernehmlassungsentwurf. Dort hatten 83 Stellungnahmen, 52 davon von Gemeinden, dazu geführt, dass die Revisionsvorlage als «politisch nicht konsensfähig» erachtet wurde. Neu wird deshalb der persönliche Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes nur auf die kantonale Ebene beschränkt. Ist damit die Luft raus aus dem Gesetz? «Wir haben versucht eine Vorlage zu präsentieren, die politischen Konsens ermöglicht», so Riesen. Es sei jedoch klar, dass die neue Vorlage eine «abgespeckte Variante» sei. Die Alternative wäre jedoch gewesen, ganz auf den Entwurf zu verzichten. Da es jedoch ein überwiesener Auftrag an die Regierung sei, wäre dies gar nicht möglich gewesen.

Das Öffentlichkeitsprinzip gilt allerdings nicht absolut. Ausnahmen sind etwa dort vorgesehen, wo durch die Offenlegung von Informationen «besonders wichtige öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würden», wie der Botschaft der Regierung zu entnehmen ist. Nebst den Gemeinden sollen daher auch die Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens, namentlich das Kantonsspital Graubünden, die Psychiatrischen Dienste Graubünden und die Sozialversicherungsanstalt Graubünden von der Bestimmung ausgenommen werden.

## **Kein Ansturm erwartet**

Ganz ohne Mehraufwand wird die Umstellung für die unterstellten öffentlichen Organe nicht möglich sein. «Die Prüfung der Gesuche wird sicherlich ein Mehraufwand bedeuten», sagt Riesen. Dieser sei jedoch im Rahmen der bestehenden Ressourcen zu bewältigen. Die Erfahrungen beim Bund und in den Kantonen würden zudem zeigen, dass die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zu keinem Ansturm der Bevölkerung auf die Verwaltung geführt habe.

Verzichtet habe man im Interesse der speditiven Erledigung auch bewusst auf ein Schlichtungsverfahren. «Mit einem gutem Kontakt zu den Gesuchstellern, einer sauberen internen Instruktion und mit Fachkompetenz können wir auf dieses Verfahren verzichten», so Riesen.

Die Behandlung der Regierungsbotschaft durch den Grossen Rat ist anlässlich der kommenden Session im Dezember vorgesehen. Nach der

Beschlussfassung kann das neue Öffentlichkeitsgesetz frühestens auf den 1. August 2016 in Kraft treten.

*Jede Person soll per Gesetz Zugang zu amtlichen Dokumenten erhalten. Dies schütze den Bürger vor unkontrollierter Macht.*